

Unter den Begriff „Deutscher“ fallen nach „Rechts“ auf fassung der BRD, die man — auch nach dem Grundlagenvertrag! — „unmodifiziert“/7/ auf den Wortlaut des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes der BRD stützt, auch Staatsbürger der DDR. „Das bedeutet“, schreibt P. Klose, „daß die Bundesrepublik die Bürger der DDR auch Kraft des Grundvertrages (gemeint ist der Grundlagenvertrag vom 21. Dezember 1972 — D. Verf.) nicht aus der deutschen Staatsangehörigkeit, die zugleich die „Bundesangehörigkeit“ ist, entlassen hat, ihr Staatsangehörigkeitsrecht also — entgegen den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts — auf Angehörige eines anderen (souveränen) Staates (mit eigener Staatsangehörigkeit) weiterhin erstreckt.“/8/

Es ist unschwer zu erkennen, daß solche Auslegungen und Konstruktionen bezüglich des aktiven Personalitätsprinzips „auf einen umfassenden Geltungsanspruch des StGB der BRD gegenüber den Bürgern der DDR hinauslaufen“/9/; sie „unterlaufen nicht nur das Territorialitätsprinzip und den Grundlagenvertrag, sondern sind auch schlicht und durchführbar“ 710/ Insoweit muß H. Roggemann zugestimmt werden: „Die Lösung kann in Völkerrechts- und grundvertragskonformer Weise nur darin gefunden werden, daß der Strafrechtsgeltungsanspruch der beiden deutschen Staaten jeweils an die materielle, effektive Staatsbürgerstellung, d. h. an die Zugehörigkeit der Staatsbürger der DDR einerseits und der Bürger der BRD andererseits zu jeweils der einen oder der anderen deutschen (Straf-) Rechtsordnung angeknüpft wird... Das StGB-BRD ist damit effektiv nur auf „Bundesbürger“ und nicht auf DDR-Bürger anzuwenden.“/11/

Die Berufung des Essener Schwurgerichts auf § 7 Abs. 2 Ziff. 1 StGB der BRD ist also im Ergebnis eine offen interventionistische Anmaßung von allein der DDR zustehender Strafhoheit. Die Aufgabe der direkt expansionistischen „Auslegung“ des Territorialitätsprinzips wird nunmehr unter Berufung auf das aktive Personalitätsprinzip wieder rückgängig gemacht. Der Unterschied besteht in dem herangezogenen Prinzip, in dem angezogenen Paragraphen. Der materiell-rechtliche rechtswidrige Gehalt beider Positionen ist völlig kongruent: Er ist seinem Inhalt und Charakter nach völkerrechtswidrig — interventionistisch.

Die Hauptverhandlung vor dem Essener Schwurgericht im Spiegel der BRD-Presse

Daß die Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht Essen erst fast ein Jahr nach der Inhaftierung Weinholds stattfand, ist keineswegs auf das zugestandenermaßen extrem hohe Kriminalitätsgeschehen in der BRD und die permanente Brüskierung der Beschleunigungsmaxime durch die

S 7 Abs. 2 Ziff. 2 bezieht sich auf das, in der BRD geltende Auslieferungsgesetz vom 23. Dezember 1929 (RGBl. I S. 239) i. d. F. vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067), das nach der Rechtsauffassung der BRD in betreffenden Fällen zugunsten des BRD-Gesetzes über die innerdeutsche Rechtshilfe und Amtshilfe in Strafsachen - Rechtshilfegesetz - vom 2. Mai 1953 (BGBl. I S. 161) i. d. F. vom 18. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2445) zurücktritt.

/7/ So H. Woesner, a. a. O., S. 249.

/8/ P. Klose, „Kriminalisierbarkeit der Fluchthilfe unter staats- und völkerrechtlichen Gesichtspunkten“, Zeitschrift für Rechts-politik 1976, Heft 2, S. 28 fl. (31).

Im übrigen sei daran erinnert, daß der Internationale Militärgerichtshof in Nürnberg den faschistischen Innenminister Frick u. a. deshalb verurteilt hat, weil er Bürgern fremder Länder die deutsche Staatsbürgerschaft, deutsches Recht und deutsche Gerichtsbarkeit aufgezwungen hatte (vgl. dazu: Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof, Bd. I, Nürnberg 1947, S. 340, bzw. Der Nürnberger Prozeß, Hrsg. P. A. Steiniger, Bd. I, Berlin 1957, S. 253).

/9/ H. Roggemann, a. a. O., S. 245.

/10/ H. Woesner, a. a. O., S. 249. — Es ist hier nicht Raum, näher auf die Absurdität solcher Position einzugehen: In der DDR von DDR-Bürgern begangene Straftaten, insbesondere auch solche der allgemeinen Kriminalität, wie Diebstahl, Vergewaltigung oder Raub, sollen auch von Gerichten der BRD abgeurteilt werden können! Das erscheint selbst BRD-Juristen „grotesk“, weil dadurch — da ja „die Strafbarkeit einer Tat ... im allgemeinen nach den Verhältnissen und Anschauungen des Täters beurteilt werden“ muß (vgl. Bundesrats-Drucksache 200/62, S. 112 fl.) — „der westdeutsche Strafrichter, insoweit zum Stellvertreter des DDR-Staates ernannt, dessen verlängerter Arm“ würde und „dem westdeutschen Gericht angesonnen“ würde, „nach Leitsätzen des Marxismus-Leninismus zu Judizieren“ (Woesner, a. a. O., S. 249).

/11/ H. Roggemann, a. a. O., S. 245.

Protesterklärung der Vdi gegen das Schandurteil von Essen

Das Schandurteil des Schwurgerichts beim Landgericht Essen, durch das der mehrfach vorbestrafte Kriminelle Weinhold freigesprochen worden ist, hat unter den Mitgliedern der Vereinigung der Juristen der DDR einhellige Empörung hervorgerufen. War die Nichtauslieferung des Verbrechers bereits eine grobe Mißachtung internationaler Rechtsnormen, so ist der skandalöse Freispruch in bewußter Verfälschung von Tatsachen und Beweisen ergangenes Unrecht. Er gliedert sich in die juristische Aggression ein, die in dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts der BRD vom 31. Juli 1973 zum Ausdruck kam, das die Mißachtung der Souveränität der DDR und ihrer Grenzen zur Staatsdoktrin erhob. Das Urteil von Essen enthält den Aufruf zu Mord, Terror und Aggression. Es stellt die bisher gefährlichste Attacke auf das Völkerrecht, auf Buchstaben und Geist der Charta der Vereinten Nationen dar, es ist unvereinbar mit der Schlußakte von Helsinki und dem Grundlagenvertrag zwischen der DDR und der BRD.

Die Vereinigung der Juristen der DDR erhebt schärfsten Protest gegen derartige Praktiken, die jeden verbrecherischen Anschlag auf die Grenze der DDR, auf das Leben ihrer Grenzsoldaten rechtfertigen und unter juristischen Schutz durch die BRD stellen. Das Essener Urteil ist damit auch ein Aufruf zur permanenten Verletzung der Menschenrechte, die zu bewahren die BRD vorgibt. Dieses Urteil gliedert sich ein in die Belebung der Kräfte des Revanchismus und Neonazismus in der BRD und ist ihr Produkt.

Wir fordern die dem Völkerrecht entsprechende Auslieferung Weinholds an die DDR.

Wir appellieren an die Juristen und die demokratische Öffentlichkeit in der BRD, sich dem unter Paragraphen und Robe verhüllten Unrecht entgegenzustellen.

Sekretariat des Zentralvorstandes
der Vereinigung der Juristen der DDR

BRD-Strafjustiz zurückzuführen, sondern ausschließlich auf völlig sachfremde Überlegungen, die nicht Gegenstand dieser Betrachtung sind.

Unstreitig ist: Bereits am 3. Juni 1976 hatte das Landgericht Essen Weinhold mit einer Begründung auf freien Fuß gesetzt, die den Freispruch vorwegnahm. Am 11. Juni 1976 erschien die „Neue Ruhr-Zeitung“ mit der Schlagzeile: „Polizei riet Weinhold: Tauch unter!“

Diese Tatsachen beweisen, daß bestimmte Kräfte in der BRD nicht nur die Auslieferung, sondern auch einen BRD-Strafprozeß gegen Weinhold mit allen Mitteln zu verhindern trachteten.

Wie in Essen tatsächlich verhandelt wurde, ist auch in einigen BRD-Veröffentlichungen enthüllt worden.

Die „Westdeutsche Allgemeine Zeitung“ vom 27. November 1976 schrieb: „Nur wenige Minuten opfern die Prozeßbeteiligten am Freitagmorgen für jenen Vorfall, der in den vergangenen zwölf Monaten nicht nur die Juristen, sondern auch die Politiker beschäftigte und für den es nur Ohrenzeugen gibt.“ Und die „Westfälische Rundschau“ berichtete am gleichen Tage: ... „Das Verfahren läuft hopp-hopp ab ... Fragen über Fragen tun sich auf. Geklärt wird keine.“

Die „Frankfurter Rundschau“ vom 1. Dezember 1976 meldete: „Unter welchen Umständen Weinhold diese Schüsse wirklich abgegeben hat und was ihnen im einzelnen vorausging, kann nach der insgesamt eineinhalbtägigen und überaus eilig abgewickelten Schwurgerichtsverhandlung von Essen schwer als hinreichend aufgeklärt gelten ... Der Gerichtsvorsitzende zeigte kein spürbares Interesse, der Staatsanwalt stellte kaum Fragen und verzichtete auf zwei Zeugen, es gab kein Kreuzverhör, und wichtige Widersprüche in der Aussage des Angeklagten blieben unerörtert.“